

# ALLGEMEINE EINKAUF- UND BEZUGSBEDINGUNGEN DER WITRON-UNTERNEHMENSGRUPPE UND DEREN TOCHTERUNTERNEHMEN (AUSGENOMMEN USA UND KANADA)

## § 1 Vertragsinhalt, Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Einkaufs- und Bezugsbedingungen („Allgemeine Geschäftsbedingungen“) gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen der WITRON-Unternehmensgruppe und deren Tochterunternehmen (ausgenommen USA und Kanada) – nachstehend WITRON genannt – mit dem Vertragspartner – nachstehend Auftragnehmer genannt.

(2) Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen; hiervon abweichende Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, unabhängig davon, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt sie in diese Geschäftsbeziehung eingebracht werden und soweit nichts anderes vereinbart ist.

(3) Diese Bedingungen finden Anwendung auf alle Lieferungen und Leistungen von Auftragnehmern von WITRON, unabhängig von der Rechtsnatur des den Lieferungen oder Leistungen zugrunde liegenden Vertrages.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen seitens WITRON werden dem Auftragnehmer schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn WITRON nicht innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Änderungen und Ergänzungen ein schriftlicher Widerspruch des Auftragnehmers zugeht.

## § 2 Lieferantenkodex

WITRON erwartet von ihren Auftragnehmern, dass sie jederzeit im Einklang mit geltendem Recht handeln und dass deren Verhalten stets höchsten Anforderungen an ein ethisch und moralisch einwandfreies Unternehmertum genügt. Dies gilt insbesondere für die Beachtung und Sicherstellung von Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltbestimmungen, Menschenrechten, gesetzlichen Mindestanforderungen an Mitarbeiterstandards sowie Antikorruption. WITRON behält sich vor, die Einhaltung solcher Anforderungen jederzeit beim Auftragnehmer und dessen Unterprioritäten, z. B. durch ein Audit, zu überprüfen. Der Auftragnehmer hat dies mit seinen Unterprioritäten entsprechend sicherzustellen. Sofern ein Rechtsgeschäft den genannten Anforderungen nicht entspricht, gilt dieses als nicht vertragsgemäß und WITRON hat ein außerordentliches Kündigungsrecht.

Der Lieferant erkennt den jeweils aktuell gültigen Code of Conduct für Lieferanten und Geschäftspartner von WITRON an. Dieser findet sich unter: <https://witron.de/einkauf-/lieferanten>

## § 3 Auftragsabwicklung, Ersatzteile

(1) Der Auftragnehmer ist an Angebote im Sinn von § 145 BGB für drei Monate ab Zugang des Angebots bei WITRON gebunden. Bestätigt der Auftragnehmer eine Bestellung nicht innerhalb von einer Woche ab Zugang, kann WITRON diese widerrufen. Lieferabrufe von WITRON sind verbindlich, wenn der Auftragnehmer nicht binnen fünf Werktagen schriftlich widerspricht.

(2) Vor Vertragsschluss ist der Auftragnehmer verpflichtet, WITRON über Eigenschaften der Ware zu informieren, die nicht dem von WITRON beabsichtigten und dem Auftragnehmer bekannten Zweck entsprechen.

(3) WITRON kann durch Mitteilung an den Lieferanten jederzeit den Ort und die Zeit sowie die Verpackungsart der Lieferung ändern. Hierdurch entstehende Mehrkosten sind von WITRON zu tragen, es sei denn, der Auftragnehmer kann nicht beweisen, dass solche Mehrkosten nicht von ihm zu vertreten sind.

(4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Ersatzteile während eines Zeitraums von mindestens 15 Jahren jederzeit abfragebereit auf Lager zu haben. Beabsichtigt der Auftragnehmer deren Produktion ganz oder teilweise einzustellen („Abkündigung“), ist er verpflichtet, dies WITRON so früh wie möglich, jedoch mindestens 12 Monate zuvor unter Angabe der Materialnummer sowie Darlegung von Alternativen (inkl. entsprechenden Datenblättern) mitzuteilen. Diese Informationen sind an die E-Mail-Adresse [stammdaten@witron.de](mailto:stammdaten@witron.de) zu kommunizieren.

(5) Der Auftragnehmer räumt WITRON die Möglichkeit einer „Last Order“ ein, welche WITRON die Option bietet, nach freier Entscheidung letztmalig eine Bestellung mit einer Mindestmenge von bis zu 25 % der Gesamtbestellmenge der vergangenen zehn Jahre, mit einer bis zur Abkündigung gültigen durchschnittlichen Lieferzeit, der bisher vereinbarten Preisbasis und zu den bisher vereinbarten kommerziellen Bedingungen, zu bestellen.

(6) Sollte die Verfügbarkeit von Ersatzteilen durch den Auftragnehmer nicht mehr gewährleistet sein, ist der Auftragnehmer verpflichtet, WITRON alle relevanten Informationen zu einer möglichen Eigenfertigung zur Verfügung zu stellen. Dies beinhaltet auch – aber nicht nur – Fertigungszeichnungen und Fertigungsinformationen.

(7) Der Auftragnehmer muss WITRON grundlegende Artikelstammdaten (z.B. Abmessung, Gewicht, Ursprungsland, Zolltarifnummer), Herstellerinformationen bei Zukaufartikeln, Sicherheitsdatenblätter sowie Datenblätter mit technischen Spezifikationen bereitstellen. Die Bereitstellung muss auch in einem maschinenlesbaren Format erfolgen.

(8) Der Auftragnehmer hat alle notwendigen Strukturen und Ressourcen (z.B. feste Ansprechpartner, Hotline, Kontakte im Fall von Eskalationen) für eine effiziente und unkomplizierte Kommunikation sowie schnelle Lösungsfindungen bei eventuellen Problemen oder Anfragen zu gewährleisten.

(9) Preis- und Angebotsinformationen: Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, aktuelle Preislisten zur Verfügung zu stellen und WITRON über jegliche Änderungen von Preisen sowie die Gültigkeit von Angeboten zeitnah zu informieren. Alle Preise sind exklusive etwaiger Nebenkosten anzugeben.

## § 4 Preis, Zahlung, Rechnung

(1) Die in einem Angebot des Auftragnehmers ausgewiesenen Preise sind verbindliche Festpreise, es sei denn die Parteien haben ausdrücklich schriftlich etwas hiervon Abweichendes vereinbart. Alle anfallenden Nebenkosten des Auftragnehmers – vor allem Zölle, Steuern und Abgaben der Ein- und Ausfuhr – sind in den Preisen inbegriffen und können vom Auftragnehmer nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Etwaige Materialkostenzuschläge, sind bereits im Angebot verbindlich anzugeben, ansonsten gehen sie zu Lasten des Auftragnehmers.

(2) Die Zahlungsfrist beginnt mit Erhalt der geschuldeten Liefersachen seitens WITRON am vereinbarten Bestimmungsort und Zugang einer entsprechenden ordnungsgemäßen Rechnung.

(3) WITRON hat bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz (2) die Bezahlung innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der Zahlungsfrist zu bewirken. Hiervon unberührt bleiben etwa für frühere Zahlungen vereinbarte Skontoregelungen.

(4) In der vorbehaltlosen Bezahlung einer Rechnung des Auftragnehmers durch WITRON ist weder ein (Schuld-)Anerkennung der beglichenen Forderung noch eine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß zu sehen.

## § 5 Liefer- und Leistungszeit

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die festgelegte Liefer- oder Leistungszeit einzuhalten. Angegebene Liefer- oder Leistungstermine/-fristen beziehen sich auf den Zeitpunkt der Aushändigung der Liefersache am von WITRON angegebenen Bestimmungsort. Für die Rechtzeitigkeit von Leistungen sowie von Lieferungen, welche weitere Leistungen am Bestimmungsort bzw. Aufstellungsort zum Gegenstand haben, ist deren Abnahme gem. § 12 maßgebend.

(2) Im Falle des Liefer- oder Leistungsverzugs ist WITRON berechtigt, einen pauschalierten Verzugserschadensersatz in Höhe von 0,5 % der vereinbarten Vergütung pro angefangener Verspätungswoche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 % der vereinbarten Vergütung. Weitergehende gesetzliche Ansprüche (z. B. Rücktritt und Schadensersatz) bleiben ausdrücklich vorbehalten. Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. WITRON steht das Recht zu, nachzuweisen, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

(3) Die Regelungen unter § 5.2 gelten auch für den Fall, dass der Auftragnehmer Teil- oder Gesamtleistungen nicht vertragsgemäß erbringt.

(4) Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass es bei Lieferverzögerungen zu Produktionsausfällen bei WITRON kommen kann, die u.a. bei vielfach praktizierter Just-in-Time-Lieferungen zu erheblichen Schadensersatzansprüchen führen können.

(5) Des Weiteren kann WITRON vom Auftragnehmer die Freistellung von allen Schadensersatz- und/oder Vertragsstrafe- und/oder sonstigen Ansprüchen verlangen, die ihr Kunde im Zusammenhang mit einer Liefer- oder Leistungsverzögerung gegen sie geltend macht, sofern und soweit der Auftragnehmer diese Liefer- oder Leistungsverzögerung zu vertreten hat.

(6) Vorausschbare Liefer- oder Leistungsverzögerungen oder Hindernisse bei WITRON hat der Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen.

(7) Lieferungen und Teilleistungen vor dem vereinbarten Lieferdatum sind unzulässig, sofern nicht schriftlich vereinbart. Bei festgelegten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge auf dem Lieferschein zu vermerken.

(8) Der Auftragnehmer hat WITRON über Änderungen von Werkstoffen, Fertigungsverfahren und Zulieferteilen sowie von Konformitätserklärungen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

## § 6 Verpackung, Transport und Entsorgung, Produktbeschaffenheit

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Liefersachen so zu verpacken und zu verladen, dass die Unversehrtheit der Lieferung während Verladung, Transport und Entladung sichergestellt ist. Für Beschädigungen der Liefersachen infolge mangelhafter Verpackung haftet der Auftragnehmer. Grundlage dafür ist die aktuell gültige Anliefer- und Verpackungsrichtlinie von WITRON, die unter <https://witron.de/einkauf-/lieferanten> eingesehen werden kann.

(2) Sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbaren, erfolgt die Lieferung der Liefersache auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers frei Haus verzollt (DDP gemäß Incoterms 2020) an die von WITRON angegebene Lieferanschrift. Soweit WITRON die Kosten für Transport und/oder Verpackung zu tragen hat, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die jeweils preisgünstigste Transport- und/oder Verpackungsart zu wählen, die gleichzeitig die Unversehrtheit der Lieferung sicherstellt. Die Parteien sind sich einig, dass eine abweichende Vereinbarung über den Lieferort im Einzelfall keinen Einfluss auf die nach § 24 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen getroffenen Rechts- und Gerichtsstandswahl hat.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Aufforderung, Hilfsmittel sowie Verpackungen aller Art, insbesondere Transportverpackungen, zurückzunehmen. Der Auftragnehmer trägt die hierbei anfallenden Kosten für Verpackung, Beladung, Transport bis zu seinem Sitz und Entladung. WITRON schließt in eigenem Namen auf Kosten des Auftragnehmers einen entsprechenden Beförderungsvertrag ab. Soweit der Auftragnehmer die zurückgenommenen (Transport-)Verpackungen nicht wiederverwendet, trägt er die bei WITRON anfallenden Kosten ihrer Entsorgung.

(4) Der Auftragnehmer hat WITRON auf seine Kosten den Lieferschein und/oder das übliche Transportdokument zu beschaffen, das WITRON zur Übernahme der Liefersache gemäß § 10.3 benötigt. Haben sich der Auftragnehmer und WITRON auf elektronische Datenkommunikation geeinigt, kann das im vorstehenden Absatz erwähnte Dokument durch eine entsprechende Mitteilung im elektronischen Datenaustausch ersetzt werden.

(5) Die Verpackungen müssen so ausgestaltet sein, dass Sie den aktuellen Anforderungen des Umweltschutzes genügen und den jeweils aktuellen, gültigen gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Die Verpackungen müssen durch den Lieferanten lizenziert sein.

## § 7 Dokumentation, Unterlagen, Änderungen, Wartung

(1) Sofern es sich bei den Liefersachen um Maschinen, d.h. ein in sich selbständig funktionsfähiges, mechanisches Konstrukt handelt, übersendet der Auftragnehmer an WITRON kostenlos und gesondert eine vollständige technische Dokumentation. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der WITRON die zu Gebrauch, Montage, Wartung, Reinigung und Reparatur der Liefersache erforderlichen Anleitungen und Unterlagen, insbesondere auch Ersatzteillisten und Bezugsnachweise, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten den Liefersachen eine Originalbetriebsanleitung und eine Wartungsanleitung für Fachpersonal beizufügen sowie eine Benutzerdokumentation für Anwendungssoftware, eine Programmdokumentation für System- und systemnahe Software und eine Programmentwicklungsdokumentation für vertragsgegenständliche Softwareentwicklungen, die in deutscher und englischer Sprache und, sofern der Auftragnehmer von WITRON hierzu aufgefordert wird, in der Sprache des Bestimmungs-/Verwendungslandes abgefasst sein müssen. Die vom Auftragnehmer geschuldete Dokumentation ist WITRON entsprechend den aktuell geltenden Normen sowie in Papier und üblicher elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Bestell- und Teilenummern der WITRON sind in allen die Bestellung betreffenden Mitteilungen, Frachtbriefen, Rechnungen etc. zu wiederholen. Sowohl Versandanzeige als auch Rechnung dürfen der Sendung nicht beigegeben werden.

(3) Für Angebote und sonstige Vorarbeiten des Auftragnehmers besteht kein Vergütungsanspruch gegen WITRON.

(4) Der Auftragnehmer hat WITRON für die Liefersachen gesondert eine Erklärung nach der EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG (in der jeweils gültigen Fassung) zu übersenden. Auf einem verwendungsfähigen Produkt ist, soweit geschuldet, ein CE-Kennzeichen anzubringen. Der Auftragnehmer gewährleistet gegenüber WITRON, dass die Liefersachen den maßgebenden Unfallverhütungs-/Arbeitsschutzvorschriften und den anerkannten arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Regeln der Bundesrepublik

Deutschland entsprechen. Ist dem Auftragnehmer bei Vertragsschluss das Bestimmungs-/Verwendungsland der Liefersachen bekannt, müssen die Liefersachen auch den dortigen Regeln und Vorschriften entsprechen und für die Lieferung in dieses Land freigegeben sein. Insbesondere steht der Auftragnehmer dafür ein, dass die Liefersachen den einschlägigen EU-Richtlinien, der EG-Maschinenrichtlinie, dem deutschen Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz, ProdSG) und der Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung, 9. ProdSV), jeweils in der gültigen Fassung, entsprechen und die in den jeweiligen Vorschriften bestimmten Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurden.

(5) Wird WITRON aufgrund der Nichtbeachtung der in § 7.4 genannten Vorschriften durch den Auftragnehmer von Dritten in Anspruch genommen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, WITRON von solchen Ansprüchen auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen. Der Freistellungsanspruch der WITRON besteht unabhängig von einem Verschulden des Auftragnehmers. Der vorgenannte Freistellungsanspruch der WITRON gegen den Auftragnehmer umfasst auch die bei der Rechts- und Anspruchsverfolgung bei WITRON anfallenden Kosten, ferner alle anderen Aufwendungen, die der WITRON aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme eines Dritten notwendigerweise erwachsen.

(6) Kalkulationen, Abbildungen, Pläne, Ausschreibungsunterlagen, Anforderungsprofile, Pflichtenhefte, Zeichnungen, andere Unterlagen und sonstige Datenträger sowie Modelle und sonstige Hilfsmittel überlässt WITRON dem Auftragnehmer nur vorübergehend und diese sind der WITRON nach Durchführung bzw. Beendigung des Vertrages nach Aufforderung, ohne Anfertigung von Kopien gleich welcher Art, unverzüglich zurückzugeben oder auf Wunsch von WITRON vom Auftragnehmer zu vernichten und diese Vernichtung der WITRON in geeigneter Form nachzuweisen. Eine Übertragung von Eigentumsrechten oder Lizenzrechten erfolgt durch eine solche kurzzeitige Überlassung nicht.

(7) Sofern nicht abweichend geregelt, dürfen die im Eigentum der WITRON stehenden Sachen und Rechte weder vom Auftragnehmer noch von Dritten benutzt oder anderweitig verwertet werden und dürfen Dritten auch nicht zugänglich gemacht werden. Sie dürfen ohne schriftliche Zustimmung weder ganz noch teilweise vervielfältigt werden.

(8) WITRON kann, soweit dies dem Auftragnehmer zumutbar ist, nachträglich Änderungen (Erweiterungen/Minderungen) in Erstellung und Ausführung der Liefersache verlangen. Werden dadurch wesentliche vertragliche Abmachungen (Preise, Fristen) beeinflusst, teilt der Auftragnehmer dies WITRON – sofern nicht anders vereinbart – innerhalb von acht Arbeitstagen in Form eines Nachtragsangebots oder durch Protokollvermerk mit, bei Terminverschiebung durch einen neuen Zeitplan. Anderenfalls ist davon auszugehen, dass die Änderungswünsche der WITRON im Rahmen der bestehenden Vereinbarungen liegen. Soweit durch die Änderungen der vereinbarte Preis überschritten wird, teilt der Auftragnehmer die zu erwartende oder die geschätzte Höhe der Mehrkosten der WITRON schriftlich mit. Danach wird WITRON über die Durchführung der Änderungen entscheiden. Im Durchführungsfall wird ein Nachtrag zum Vertrag erstellt.

(9) Falls von WITRON gewünscht, übernimmt der Auftragnehmer die Pflege der Liefersache auf Grundlage eines gesondert vergütungspflichtigen Wartungs- und Instandhaltungsvertrages.

## § 8 Qualitätsmanagement/Umweltmanagement

WITRON setzt bei allen ihren Lieferanten ein Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001 und ein Umweltmanagement nach DIN EN ISO 14001 voraus. Auf Verlangen der WITRON hat der Auftragnehmer insofern jederzeit das Funktionieren der Abläufe zu belegen, bzw. Gelegenheit zur Überprüfung zu geben.

## § 9 Sicherheit in der Lieferkette, Außenhandel, Ursprungsland, Präferenzrecht

(1) Um die Sicherheit in der Lieferkette entsprechend den Anforderungen der internationalen Sicherheitsinitiativen auf Basis des WCO SAFE Framework of Standards wie AEO, C-TPAT und den Luftsicherheitsinitiativen der BMVBS, BMI, LBA, EU und ICAO zu gewährleisten, trifft der Auftragnehmer für Lieferungen und Leistungen an WITRON oder an von der WITRON bezeichneter Dritte die notwendigen organisatorischen Anweisungen und Maßnahmen, insbesondere im Bereich Objektschutz, Geschäftspartner-, Personal- und Informationssicherheit, Verpackung und Transport als auch Lieferkettensorgfaltspflicht. Der Auftragnehmer schützt die Lieferungen und Leistungen vor unbefugten Zugriffen und vor Manipulation. Der Auftragnehmer setzt ausschließlich zuverlässiges Personal ein und verpflichtet seine Subunternehmer ebenfalls, die genannten Sicherheitsstandards in der Lieferkette einzuhalten. Bei einem schuldhaften Verstoß gegen diese Verpflichtungen behält sich WITRON die außerordentliche Kündigung oder den Rücktritt vom Vertrag vor.

(2) Falls der Auftragnehmer selbst am Export teilnimmt, hat er die Statistische Warennummer gemäß der aktuellen Fassung des Warenverzeichnisses zur Außenhandelsstatistik der WITRON schriftlich mitzuteilen. In jedem Fall sind technische Angaben über Form, Funktion und Beschaffenheit der Liefersachen zur Ermittlung der statistischen Warennummer schriftlich mitzuteilen. Falls die Liefersachen durch die EU-Dual-Use-Güterliste (Anhang I zur EU-VO-428/2009) oder die deutsche Ausfuhrliste (Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – AVV), jeweils in aktueller Fassung, erfasst werden und dies dem Auftragnehmer bekannt ist, hat er die insoweit anwendbare Position der entsprechenden Güterliste der WITRON schriftlich mitzuteilen. WITRON wird diese Daten zur rechtlich korrekten Abwicklung eigener Exporte nutzen. Sollte der Auftragnehmer die oben genannten Daten trotz eigener Teilnahme am Export nicht liefern können oder nicht bereit sein, diese zur Verfügung zu stellen, ist er verpflichtet, dies der WITRON unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach Aufforderung der WITRON eine Lieferantenerklärung über den präferentiellen Ursprung aller Liefersachen auszustellen. Bei Liefersachen ohne präferentiellen Ursprung sind das Ursprungsland – und im Falle von Deutschland das Bundesland – mitzuteilen. Diese Erklärung muss der WITRON innerhalb von zehn Tagen nach Aufforderung, jedoch spätestens zum Lieferzeitpunkt vorliegen. Die Lieferantenerklärung über den präferentiellen Ursprung der Liefersachen muss den Vorschriften der EU-Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 einschließlich Ergänzungen und in jeweils aktueller Fassung genügen.

(4) Die Einhaltung der Regelungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LKSG) als auch, soweit anwendbar, die Regelungen der EU-Verordnung über entwaldungsfreie Produkte (EUDR).

## § 10 Erfüllungsort, Übergabe, Gefahrübergang, höhere Gewalt

(1) Erfüllungsort für beide Parteien ist der von WITRON angegebene Bestimmungsort.

(2) Sofern die Leistung des Auftragnehmers in der Erstellung oder Anpassung einer Software besteht, erfolgt die Übergabe auf einem geeigneten Datenträger in maschinenlesbarer Form zusammen mit dem Quellcode.

(3) Sieht das Gesetz keine Abnahme vor und ist eine Abnahme auch vertraglich nicht vereinbart, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit der Übergabe der Liefersache am Bestimmungsort vom Auftragnehmer auf WITRON über. Ist eine Abnahme vorgesehen, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit der gesetzlich vorgesehenen oder vertraglich vereinbarten Abnahme gemäß § 12 vom Auftragnehmer auf WITRON über.

(4) Arbeitskämpfe sowie sonstige Fälle höherer Gewalt berechtigen WITRON, vom Auftragnehmer eine angemessene Vertragsanpassung oder Freistellung von der Abnahmepflicht zu verlangen.

## § 11 Untersuchungs- und Rügepflicht

(1) Weisen die Liefersachen Mängel auf und findet keine Abnahme statt, kann WITRON, im Anwendungsbereich von § 377 HGB, offensichtliche Mängel binnen einer Frist von 14 Tagen ab Beendigung des Auspackens der Liefersachen an dem Ort, an dem die Liefersachen ihre bestimmungsgemäße Verwendung finden, rügen. Bei verdeckten Mängeln beginnt diese Rügefrist 14 Tagen nach Entdeckung. Für die Einhaltung der Fristen ist die Absendung der Mängelanzeige an den Auftragnehmer maßgeblich.

(2) Bei Mengenlieferungen ist WITRON nur zu Stichproben verpflichtet. Ergibt sich dabei, dass mehr als 10 % der Proben den vertraglichen oder gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen, so ist WITRON von weiteren Nachprüfungen entbunden und kann aufgrund des Stichprobenergebnisses die Annahme insgesamt verweigern und die ganze Lieferung dem Auftragnehmer zur Abholung zur Verfügung stellen.

(3) Verpflichtet ein Rechtsgeschäft WITRON zum sukzessiven Abruf von Lieferungen und weist eine Teillieferung ihre bestimmungsgemäße Verwendung ausschließende Sach- und/oder Rechtsmängel auf, so berechtigt dies WITRON, unbeschadet weitergehender Rechte, den weiteren Abruf von Lieferungen und die Leistung von Zahlungen zu unterlassen.

(4) Besteht zwischen dem Auftragnehmer und WITRON im Hinblick auf die Mängeluntersuchungs- und Mängelrügepflicht der WITRON eine Qualitätssicherungsvereinbarung, haben deren Bestimmungen Vorrang vor den Regelungen dieses § 11. Im Falle dieser Qualitätssicherungsvereinbarung ist WITRON lediglich zu einer Sichtkontrolle verpflichtet.

## § 12 Abnahme

(1) Ist die Abnahme im Sinne der §§ 640ff BGB der Liefersache des Auftragnehmers vertraglich vereinbart und/oder gesetzlich vorgesehen, führt WITRON nach Vorliegen der Abnahmebereitschaftserklärung des Auftragnehmers und Übergabe aller zur Liefersache gehörenden Unterlagen die Abnahme binnen vier Wochen durch.

(2) Sofern die Liefersache des Auftragnehmers in der Erstellung oder Anpassung einer Software besteht, werden die erstellten und angepassten Programme in testfähiger Form übergeben. Nach dem Programmtest zusammen mit WITRON erfolgt zunächst eine vorläufige Bestätigung der Betriebsbereitschaft. Hierbei wird lediglich festgestellt, dass der Probetrieb unter produktionsähnlichen Bedingungen zum Zwecke der endgültigen Abnahme begonnen werden kann. Die Dauer des Funktionstests und des Probetriebs richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen. Treten während des Probetriebs wesentliche Mängel auf, beginnt nach der Mängelbeseitigung der Probetrieb von neuem.

(3) Die Abnahme erfolgt, wenn alle in der Leistungsbeschreibung festgelegten Leistungen und Kriterien erfüllt werden und die Liefersache mangelfrei ist.

(4) Über die Abnahme wird ein schriftliches Abnahmeprotokoll erstellt. Die formale Abnahme unterbleibt jedoch so lange, bis der Auftragnehmer festgestellte Mängel beseitigt hat. Die Mängelbehebung hat unverzüglich, spätestens innerhalb einer von WITRON gesetzten Frist zu erfolgen.

## § 13 Mängelansprüche, Haftung des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer hat WITRON die Liefersache ab Gefahrübergang bis Eintritt der Verjährung der Mängelansprüche frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

(2) Weist die Liefersache entgegen obiger Verpflichtung im besagten Zeitraum einen Mangel auf, bestimmen sich die Rechte der WITRON nach den Regelungen dieser Bedingungen und ergänzend nach den gesetzlichen Mängelansprüchen.

(3) WITRON kann Mangelbeseitigungsmaßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers selbst treffen, von Dritten treffen lassen oder selbst Ersatz beschaffen, wenn der Auftragnehmer der schriftlichen Aufforderung zur Beseitigung des Mangels innerhalb einer von WITRON gesetzten angemessenen Frist nicht nachgekommen ist oder Insolvenzantrag über das Vermögen des Auftragnehmers gestellt wurde. Dies gilt auch ohne vorhergehende Aufforderung in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wenn es wegen der besonderen Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Auftragnehmer von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine Frist zur Abhilfe zu setzen.

(4) Geringfügige Mängel kann WITRON sofort auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen oder beseitigen lassen. Mangelbeseitigungsmaßnahmen können ohne Fristsetzung auf Kosten des Auftragnehmers ausgeführt oder veranlasst werden, wenn nach Eintritt des Verzugs geliefert wird und WITRON wegen der Vermeidung eigenen Verzugs ein Interesse an sofortiger Beseitigung des Mangels hat.

(5) In den in §§ 13.3 und 13.4 genannten Fällen ist der Auftragnehmer unverzüglich zu verständigen. Über Art und Umfang der Mängel und die ausgeführten Arbeiten übersendet WITRON dem Auftragnehmer einen Bericht.

(6) Die gesamten Kosten der Nacherfüllung, insbesondere Kosten der Fehlersuche, die Nachrüstkosten, die Ein- und Ausbaukosten, die Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie Zölle, einschließlich der Kosten, die durch das nachträgliche Verbringen der Liefersache an einen anderen als den Lieferort (Belegensort) entstehen, trägt der Auftragnehmer.

(7) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die Liefersache frei von Rechten Dritter, insbesondere von Schutzrechten Dritter ist, die ihre Nutzung durch WITRON ausschließen oder beeinträchtigen, bzw. dass er die Befugnis zur weiteren Übertragung solcher Nutzungsrechte hat und keine Schutzrechte (-anmeldungen), die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, der USA, Kanada, Australien und Japan veröffentlicht sind, verletzt werden. Wird WITRON von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, WITRON auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die WITRON aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen (z. B. Gerichts- und Anwaltskosten). Dies gilt nicht, wenn die (Schutz-) Rechtsverletzung(en) auf von WITRON vorgegebenen Plänen, Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen beruhen.

(8) Gelingt es dem Auftragnehmer nicht, die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen in geeigneter Weise sicherzustellen, kann WITRON Schadensersatz verlangen und vom Vertrag zurücktreten.

(9) WITRON kann von dem Auftragnehmer die Freistellung von allen Ansprüchen ihrer Kunden verlangen, wenn und soweit der Auftragnehmer durch seine Lieferung hierfür eine haftungsbegründende Ursache gesetzt hat. Für die Freistellung von gegen WITRON gerichteten Schadensersatzansprüchen außerhalb des Haftungsbereichs des Produkthaftungsgesetzes gilt dies nur, wenn und soweit der Auftragnehmer die Ursache verschuldet hat.

(10) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Kontroll- und Überwachungspflichten sorgfältig wahrzunehmen, insbesondere ist er verpflichtet, die Einhaltung der technischen Qualitätsnormen und der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit durch sorgfältige Qualitätskontrollen und entsprechende Dokumentation sicherzustellen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen Herrschafts- und Organisationsbereich in sachlicher und personeller Hinsicht derart zu organisieren, dass Gefahren im Zusammenhang mit der Leistung des Auftragnehmers und deren Nutzung durch WITRON und ihren Kunden beseitigt werden.

(11) Liegen Voraussetzungen für Ansprüche der WITRON gegen den Auftragnehmer im alleinigen Gefahren- oder Verantwortungsbereich des Auftragnehmers, trägt der Auftragnehmer für das Nichtvorliegen solcher Anspruchsvoraussetzungen die Beweislast.  
(12) Öffentliche Äußerungen des Auftragnehmers, z. B. durch Aufnahme in Druckschriften oder im Internet erweitern die Soll-Beschaffenheit der Eignung zur gewöhnlichen Verwendung um solche, die an sich nicht zu einer derartigen Beschaffenheit gehören, wenn die öffentlichen Äußerungen so gestaltet sind, dass sie geeignet sind, eine entsprechende Erwartung bei WITRON hervorzurufen.

#### **§ 14 Produzentenhaftung und Versicherungspflicht des Auftragnehmers**

(1) Der Auftragnehmer ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich und stellt WITRON hiervon sowie von WITRON's (Produzenten-) Haftung frei, soweit die Ursache für die Haftung von WITRON dem Gefahren- und Verantwortungsbereich des Auftragnehmers zuzuordnen ist und der Auftragnehmer für die die Haftung auslösende Ursache einzustehen hat. Dies gilt auch für den Fall, dass WITRON nach ausländischem Recht aus ihrer (Produzenten-) Haftung in Anspruch genommen wird.

(2) In diesem Rahmen ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen von WITRON zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von WITRON durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird WITRON den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(3) Der Auftragnehmer erklärt, dass er für auf Sachmängeln seiner Liefersachen, Arbeiten oder Leistungen beruhende Schadensersatzansprüche Dritter verschuldensunabhängig einstehen, wenn die Sachmängel bei Gefahrübergang bereits vorhanden waren.

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 2 Mio. Euro pauschal für Personen- und Sachschäden zu unterhalten. Die Deckung muss sich abweichend von § 4 Abs. 1 Ziffer 3 AHB auch auf Schäden im Ausland erstrecken.

(5) Der Auftragnehmer hat WITRON den Abschluss einer Haftpflichtversicherung gemäß § 14.4 oben nachzuweisen und überlässt WITRON auf Verlangen eine qualifizierte schriftliche Bestätigung des Versicherers aus der sich (a) der Versicherer, (b) der Versicherte, (c) die Versicherungsscheinnummer, (d) Angaben über die Art der versicherten Schäden (e) Höhe der Deckungssummen, sowie etwaige Ausschlüsse und/oder Selbstbehalte ergeben.

#### **§ 15 Nutzungsrechte**

(1) Alle Urheberrechte, Nutzungsrechte, gewerblichen Schutzrechte und schutzrechtsähnlichen Rechtspositionen an der Liefersache und an allen anderen schriftlichen, maschinenlesbaren und sonstigen im Rahmen dieses Vertrages geschaffenen Arbeitsergebnissen gehen ohne weitere Bedingung und ohne zusätzliches Entgelt mit ihrer Entstehung auf WITRON über. Im Falle des Erwerbs einer Software, bei der keine Urheberrechte auf WITRON übergehen, erhält WITRON mindestens ein räumlich, zeitlich und inhaltlich uneingeschränktes Nutzungsrecht an der Software gemäß den jeweilig vereinbarten Lizenz- und Nutzungsbestimmungen des Hersteller (EULA).

(2) Diese Rechte stehen WITRON räumlich, zeitlich und inhaltlich uneingeschränkt und ausschließlich zu und können von WITRON ohne Zustimmung des Auftragnehmers erweitert, übertragen, überarbeitet, angepasst, geändert, vervielfältigt oder veröffentlicht werden.

(3) Die Benutzung der Liefersache durch WITRON ist kostenfrei. WITRON wird das Recht eingeräumt, patentfähige Entwicklungsergebnisse im eigenen Namen zum Patent anzumelden. Abweichendes kann bei dem Erwerb einer Software vereinbart werden.

(4) Der Auftragnehmer ist nicht gehindert, das im Verlauf der Vertragsabwicklung erworbene Know-how für eigene Zwecke zu nutzen, soweit dadurch in die Schutzrechte von WITRON gemäß § 15.1 nicht eingegriffen wird. Bei der Leistungserbringung für Dritte darf der Auftragnehmer jedoch die in Erfüllung dieses Vertrages ausschließlich für WITRON geschaffenen Arbeitsergebnisse nicht verwenden.

#### **§ 16 Haftung von WITRON**

(1) Für Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegen WITRON, ihre gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und ihre Erfüllungsgehilfen, Subunternehmer, insbesondere auch solche aufgrund deliktischer Haftung, Pflichtverletzung und aus der Verletzung der in § 311 BGB aufgeführten Schuldverhältnisse, haftet WITRON nur bei Vorsatz und Fahrlässigkeit.

(2) Werden vertragswesentliche Pflichten leicht fahrlässig verletzt, haftet WITRON nur in Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens. Als vertragswesentlich werden diejenigen Pflichten bezeichnet, die eine erforderliche Bedeutung für das Erreichen des Vertragszwecks haben. Erst die Erfüllung dieser Pflichten macht eine ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags möglich und auf deren Erfüllung sich der Auftragnehmer verlassen kann.

(3) Die Haftung von WITRON für indirekte und (Mangel-) Folgeschäden, Produktionsausfall, entgangenen Gewinn, Schäden aufgrund von Betriebsunterbrechung, Produktverlust, Produktionsausfall und wirtschaftliche sowie finanzielle Schäden gleich welcher Art, ist ausgeschlossen.

(4) Die Haftungsbeschränkungen nach diesem § 16 gelten nicht, soweit WITRON eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, oder die Verletzung von Kardinalpflichten zur Last fallen oder soweit WITRON auf Grund Gesetzes zwingend haftet.

#### **§ 17 Eigentumssicherung**

(1) WITRON behält sich das Eigentum und Urheberrecht an den an den Auftragnehmer übergebenen Bestellungen, Aufträgen und den zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen und anderen Dokumenten vor. Dem Auftragnehmer ist es nicht erlaubt diese Dokumente Dritten zugänglich zu machen, sie zu vervielfältigen bzw. vervielfältigen zu lassen oder anderweitig zu verwenden..

(2) Werkzeuge, Formen und dergleichen, die auf Kosten von WITRON angefertigt werden, gehen mit deren Bezahlung ins Eigentum von WITRON über. Sie sind durch den Auftragnehmer als Eigentum von WITRON kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Nach Aufforderung ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an WITRON herauszugeben.

#### **§ 18 Beistellungen**

(1) Die von WITRON beigestellten Artikel bleiben stets im Eigentum von WITRON und sind vom Auftragnehmer ohne Kosten für WITRON zu lagern, bezeichnen und verwalten. Die beigestellten Artikel sind nur für den für sie vorgesehenen Zweck zu verwenden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Falle einer Wertverschlechterung oder eines Verlustes zur Leistung des Schadensersatzes. Es bestehen keine Zurückbehaltungsrechte des Auftragnehmers und ein Zurückverlangen darf von Seiten WITRON jederzeit bestimmt werden.

(2) Der Zusammenbau der beigestellten Artikel mit anderen Komponenten sowie die Verarbeitung der Beistellungen erfolgen für WITRON. Somit wird WITRON nach § 947 BGB verhältnismäßig Miteigentümer an der neuen hergestellten Sache. Der Auftragnehmer verwahrt die neuen Sachen unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für WITRON.

#### **§ 19 Verjährungsfristen**

(1) Es gelten die Verjährungsfristen nach den gesetzlichen Vorschriften mit folgenden Ausnahmen.

(2) Soweit nach dem Gesetz die Verjährungsfrist für Sachmängel zwei Jahre betragen würde, verlängert sie sich auf 36 Monate ab Gefahrübergang.

(3) Die Verjährungsfrist für Rechtsmängel (§ 13.7) beträgt 48 Monate ab Gefahrübergang, soweit nicht gesetzlich eine längere Frist gilt.

(4) Für im Rahmen der Nacherfüllung ausgetauschte Liefersachen und Teile davon, sowie für Liefersachen und Teile, an denen Mängel beseitigt wurden, beginnt die Verjährungsfrist mit Beendigung der Nacherfüllung neu zu laufen. Zudem schuldet der Auftragnehmer den Transport sowie den Ein- und Ausbau solcher Liefersachen und Teile an dem Ort, an dem sie sich ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung nach befindet.

(5) Für Liefersachen, die während der Mangeluntersuchung und Nacherfüllung nicht in Betrieb bleiben können, verlängert sich die Verjährungsfrist um die Zeit der mangelbedingten Betriebsunterbrechung.

#### **§ 20 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung**

(1) Die Abtretung jeglicher Ansprüche des Auftragnehmers gegen WITRON ist ausgeschlossen.

(2) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, eine von ihm geschuldete Mängelbeseitigungsmaßnahme bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bzw. der Vergütung zu verweigern.

(3) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen WITRON im gesetzlichen Umfang zu.

#### **§ 21 Informationspflicht, Geheimhaltung und Datenschutz**

(1) Bei Vorliegen einer länger andauernden Lieferbeziehung hat der Auftragnehmer eine Informationspflicht bezüglich aller Umstände, die für WITRON von Bedeutung sein können; hierzu gehören insbesondere Informationen über Qualitätsprobleme, wenn sie möglicherweise nicht voll überwunden werden konnten, vorhersehbare Lieferschwierigkeiten sowie über alle Änderungen von Produkteigenschaften, die Auswirkungen auf den Einsatz durch WITRON haben können, selbst wenn sie die Liefersache nicht mangelhaft werden lassen.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, Kalkulationen, Abbildungen, Pläne, Ausschreibungsunterlagen, Anforderungsprofile, Pflichtenhefte, Zeichnungen, andere Unterlagen sowie sonstige Datenträger, Modelle und sonstige Hilfsmittel von WITRON, geheim zu halten. Nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung von WITRON dürfen sie Dritten offengelegt werden und/oder für eigene Zwecke des Auftragnehmers, die nicht Inhalt dieses Vertrages sind, genutzt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit die in den vorgenannten Kalkulationen, Abbildungen, Plänen, Unterlagen etc. enthaltene Kenntnisse, Erfahrungen und Informationen allgemein bekannt geworden sind. Bezüglich der vorgenannten Sachen und sämtlicher mit diesen in Zusammenhang stehender Immaterialgüterrechte bleibt WITRON alleinige Eigentümerin und Verfügungsberechtigte. Der Auftragnehmer darf die Vertragsbeziehung zu WITRON nur mit deren schriftlicher Zustimmung gegenüber Dritten offenlegen.

(4) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass alle Personen, die von ihm mit der Erfüllung oder Bearbeitung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz einhalten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und der WITRON auf Verlangen nachzuweisen. Der Auftragnehmer ist damit einverstanden, dass die der WITRON im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gegebenen personenbezogenen Daten in den EDV-Systemen der WITRON gespeichert und automatisch verarbeitet werden.

#### **§ 22 Besondere Bestimmungen für Händler**

Handelt es sich bei dem Auftragnehmer um einen Händler, gilt zusätzlich Folgendes:

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Vertragsschluss der WITRON den Hersteller und dessen Anschrift zu benennen.

(2) Mit Abschluss des Vertrages zwischen dem Auftragnehmer und der WITRON tritt der Auftragnehmer seine Mängelrechte (etwa auf Minderung des Kaufpreises, als auch die Schadensersatzansprüche, etwa wegen notwendiger Austausch- oder Rückrufaktionen) an WITRON ab, die diese Abtretung bereits im Voraus annimmt.

### **§ 23 Weitergabe von Aufträgen**

Die Weitergabe von Aufträgen an Sublieferanten bedarf der vorherigen Genehmigung durch WITRON..

### **§ 24 Schlussbestimmungen**

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Von diesen Bedingungen im Einzelfall abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder vollstreckbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit bzw. Vollstreckbarkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

(3) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

(4) Ist der Auftragnehmer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von WITRON vereinbart. WITRON ist jedoch berechtigt, Klage an dem für den Auftragnehmer allgemein geltenden Gerichtsstand zu erheben.

### **§ 25 Gültigkeit**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ab dem 01.01.2025 gültig. Änderungen können durch WITRON jederzeit vorgenommen werden und ersetzen diese Version.

WITRON Unternehmensgruppe, Neustädter Str. 19-21, 92711 Parkstein

[www.witron.de](http://www.witron.de)

Stand: 01.01.2025